

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Gemeinde Twistetal
Hüfte 7
34477 Twistetal

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VII8-86m.02.03.06 Twistetal

Bearbeiter/in: Frau Silke Erdmann
Durchwahl: 815-1761
E-Mail: silke.erdmann@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 15. September 2023

**Förderung der Dorfentwicklung in Hessen;
Anerkennung als neuer Förderschwerpunkt 2023**

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dittmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkenne ich die Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, als
Förderschwerpunkt im hessischen Dorfentwicklungsprogramm von 2023 bis 2029 an.

Grundlage für die Anerkennung sind das beim Landkreis eingereichte kommunale Entwicklungs-
konzept der Gemeinde Twistetal sowie die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorf-
entwicklung und Dorfmoderation in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente zu beachten:

- Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung,
HMuKLV
- Merkblatt für die Förderschwerpunkte 2023, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Zur Innenentwicklung konkurrierende Baugebiete

Gemäß Richtlinienziffer II B 2.1 „Aufnahmevoraussetzungen“ verpflichtet sich die Kommune,
mindestens für den Zeitraum der Anerkennung als Förderschwerpunkt gesamtkommunal nur be-
darfsorientierte und keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete auszuweisen. Eine
Baulandentwicklung im Außenbereich konkurriert nicht zur Innenentwicklung, wenn der entste-
hende Wohnraum nicht über die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen wie Leerstand, Bau-
lücken und weitere Nachverdichtung gedeckt werden kann. Hierbei ist die gesamtkommunale Si-
tuation zu betrachten.

Im Rahmen des kommunalen Entwicklungskonzeptes hat die Gemeinde Twistetal den Bedarf an Wohnraum für die nächsten Jahre, ihre Innenentwicklungspotenziale wie Baulücken und Leerstände, ihre Innenentwicklungsstrategie sowie die geplante Baulandentwicklung im Außenbereich dargestellt.

In ihrem kommunalen Entwicklungskonzept hat die Gemeinde Twistetal folgende Siedlungsentwicklungsplanungen für die nächsten zehn Jahre benannt:

- Weiterentwicklung des „Stukenhofs“ mit hohem Innenentwicklungspotenzial (3,5 ha) auch zu Wohnraum,
- Kleines privates Vorhaben der Baulandentwicklung mit ca. 4 Bauplätzen in Gembeck.

Die Kommune hat in ihrem kommunalen Entwicklungskonzept nachvollziehbar den Bedarf der Ausweisungen dargelegt.

Mit der Anerkennung wird bestätigt, dass die geplante Siedlungsentwicklung nicht in Konkurrenz zur Innenentwicklung steht.

Änderungen der gesamtkommunalen Baulandentwicklungsplanung in der Laufzeit erfordern eine separate Genehmigung durch das zuständige Ministerium.

Rahmenbedingungen für die Laufzeit der Dorfentwicklung

Im Folgenden sind wesentliche Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Dorfentwicklung genannt:

Vorbereitung auf die Förderphase

Nach Anerkennung konkretisiert die Kommune mit Unterstützung der beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte und unter Einbindung der WIBank

- den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes,
- die Fördergebiete für private Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.5. und B 4.6.,

sowie die weitere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren der Dorfentwicklung über die Arbeit der Steuerungsgruppe hinaus. Über die Ergebnisse ist vor Beginn der Förderphase ein gemeindlicher Beschluss zu fassen.

Förderphase

Der Beginn der Förderphase erfolgt nach Abschluss und Abnahme der vorgenannten Punkte durch die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte im Einvernehmen mit der WIBank. Vorhaben der Dorfentwicklung werden ausschließlich in anerkannten Förderschwerpunkten auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes umgesetzt.

Eine Förderung von privaten und öffentlichen, nicht-kommunalen Vorhaben nach Richtlinienziffern II B 4.5. und B 4.6. ist nur in definierten Fördergebieten möglich.

Kulturdenkmale (Einzeldenkmale) können außerhalb der definierten Fördergebiete gefördert werden.

Die Förderung investiver Vorhaben erfolgt grundsätzlich nach den vom zuständigen Ministerium herausgegebenen „Grundsätzen des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling findet während des gesamten Förderzeitraumes durch die Fach- und Förderbehörden der zuständigen Landkreise statt (Bilanzierungstermine).

Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Die Antragstellung auf Förderung der kommunalen Vorhaben und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion erfolgt grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP) der Kommune für die jeweilige Laufzeit als Förderschwerpunkt.

Der ZKFP ist die Grundlage für die Finanzplanung auf Landes- und Landkreisebene und somit das Instrument für eine transparente und gerechte Mittelsteuerung auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene.

Das zuständige Fachministerium gibt einen durchschnittlichen Planungswert für kommunale Vorhaben und weitere Vorhaben mit öffentlicher Wirksamkeit bekannt. Der Planungswert bezieht sich auf den Förderzeitraum der Dorfentwicklung für die Kommune und stellt einen hessenweiten Durchschnittswert aus den in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln der Dorfentwicklung dar. Er dient in der Vorbereitung und Planung der Vorhaben als Orientierungswert. Aktuell beträgt der Planungswert 1,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben. Die Angabe steht unter Haushaltsvorbehalt.

In den jährlichen Bilanzierungsterminen besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der Steuerungsgruppe und der Fach- und Förderbehörde des Landkreises die ZKFP zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Abschlussbericht

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen durch die Kommune in einem Abschlussbericht in komprimierter Form zusammenzufassen, zu dokumentieren und der WIBank vorzulegen.

Aufgabe der Kommune

Die Kommune ist verantwortlich für die Organisation und Umsetzung des Verfahrensablaufs und die Umsetzung während der gesamten Laufzeit als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung.

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe ist für die gesamte Laufzeit verbindlich einzurichten. Sie begleitet die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes und priorisiert alle kommunalen und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion nach dieser Richtlinie als Grundlage für den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan. Sie wird von der Kommune gebildet und soll sich aus gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, der politischen Gremien und lokalen Akteurinnen und Akteuren (bürgerliche Gesellschaft) zusammensetzen. Sie soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.

Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflicht

Die Bürgerinnen und Bürger sind von der Kommune über den Prozess der Dorfentwicklung zu informieren. Das kommunale Entwicklungskonzept ist auf der Homepage der Kommune mindestens für die Dauer der Laufzeit zu veröffentlichen.

Die Vorgaben aus dem GAP-Strategieplan sowie aus dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Gewährleistung der Publizität sind zu beachten. Näheres zur Publizität wird in Form eines gesonderten Merkblattes des Landes Hessens definiert.

Zuständige Fach- und Förderbehörde

Fachliche Unterstützung während des gesamten Förderzeitraumes erhalten Sie vor Ort von der für die Dorfentwicklung zuständigen Stelle beim Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Für die Umsetzung des Dorfentwicklungsprozesses und der einzelnen Vorhaben wünsche ich viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz

Anlagen